



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/3641

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

27. März 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!		Marko Andelic marko.andelic@mdi.rlp.de	06131 16-3210 06131 16-17-3210

Sitzung des Innenausschusses am 9. März 2023
TOP 8: Wiederaufbau im Ahrtal – Verwaltungsvorschrift falsch verstanden
Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/3439 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 9. März 2023 wurde zu TOP 8 „Wiederaufbau im Ahrtal – Verwaltungsvorschrift falsch verstanden“ eine schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Ebling

Anlage



Sitzung des Innenausschusses am 9. März 2023

TOP 8: Wiederaufbau im Ahrtal – Verwaltungsvorschrift falsch verstanden

Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/3439 -

Der Wiederaufbau im Ahrtal ist und bleibt eine anspruchsvolle Herausforderung für alle Akteure - vor Ort und in den Landesbehörden. Bei der konkreten Umsetzung von Bauprojekten müssen die bundes- und landesrechtlichen Grundlagen der Aufbauhilfen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund steht das Innenministerium in einem engen Austausch mit den Kommunen vor Ort, aber auch mit den anderen Ressorts und den nachgeordneten Behörden. Dabei soll nicht zuletzt eine einheitliche Anwendung der Rechtsgrundlagen sichergestellt werden. Es ist ausdrücklich festzustellen: Die Vorgabe eines generellen „eins-zu-eins“ Wiederaufbaus gibt es nicht. Die bundes- und landesrechtlichen Regelungen lassen unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen vielmehr eine Förderung der Kosten auch über den „reinen“ Wiederaufbau zu.

So sehen die bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Aufbauhilfefonds einen Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen vor. Damit erfolgt der Wiederaufbau von baulichen Anlagen generell zu aktuellen Normen und Standards. Hierdurch können sich – abhängig vom Baujahr der Infrastruktur – bereits wesentliche Verbesserungen ergeben.

Um es greifbar zu machen: Eine Schule, die in den 1960er Jahren erbaut wurde, wird nach den aktuellen technischen Normen wieder aufgebaut. Beim Wiederaufbau einer zerstörten Straße fördern wir beispielsweise Straßenbeleuchtung in LED-Technik. Förderfähig sind darüber hinaus auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von Infrastrukturen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.



Dies hat bereits der Bundesgesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und wird in Rheinland-Pfalz auch so gehandhabt. So wird etwa das Dorfgemeinschaftshaus einer stark flutbetroffenen Kommune im Ahrtal nicht mehr an seinem alten Standort wiederaufgebaut werden. Dort würde es erneut im besonderen Gefahrenbereich an der Ahr liegen. Ortsgemeinde und Innenministerium sind hier in einem sehr produktiven Austausch, das Dorfgemeinschaftshaus an anderer Stelle neu zu entwickeln.

Schließlich können nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 in Einklang mit der Bundesländer-Vereinbarung in begründeten Fällen auch Modernisierungsmaßnahmen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie unter dem Aspekt einer hochwasserangepassten Bauweise zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Dies ist und war zu jederzeit auch Förderpraxis; insofern gibt es auch keine Regelungen, die die Förderung des Wiederaufbaus auf einen „eins-zu-eins-Standard“ reduzieren. Möchte eine Kommune eine Erweiterung vornehmen oder ohne bestehende Rechtspflicht modernisieren, können neben der Wiederaufbauhilfe auch andere Förderprogramme genutzt und mit der Wiederaufbauhilfe kombiniert werden, sofern diese Förderprogramme eine Kombination zulassen. Wenn beim Wiederaufbau von konkreten Projekten, wie Rathäusern, Straßen, Brücken, Sportplätzen, Schulen, Kindergärten oder anderen kommunalen Infrastrukturen eine Förderung aus mehreren Förderprogrammen in Betracht kommt, unterstützt das Innenministerium die Kommunen mit dem Angebot projektbezogener „Scoping-Termine“.

Auch die in dem Antrag der Fraktion der Freien Wähler zitierte Nr. 8.7 VV Wiederaufbau RLP 2021, wonach bauliche Maßnahmen so auszuführen sind, dass Schäden bei zukünftigen Ereignissen vermindert oder vermieden werden, findet generell Anwendung. Diese Regelung ist seitens der Kommunen bei der Planung zu berücksichtigen. Im Sinne einer möglichst niedrigschwiligen Antragstellung beschränkt sich die Antragsprüfung nach der VV Wiederaufbau RLP 2021 auf eine Plausibilisierung. Die Einhaltung sämtlicher Regelungen – einschließlich der angesprochenen Nr. 8.7 der VV – werden lediglich plausibilisierend überprüft. Eine für



alle Seiten ressourcen- und zeitintensive Prüfung erfolgt ausdrücklich nicht. Bei der im Antrag der Freien Wähler thematisierten Brückenplanung bleibt die fachliche Beurteilung – soweit rechtlich vorgesehen – insbesondere der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung vorbehalten. Nr. 8.7 VV Wiederaufbau RLP 2021 ermöglicht zudem in Verbindung mit Nr. 5.4.4 b) ii) den Ersatzneubau an anderer Stelle, wenn wiederkehrend erhebliche Schäden als wahrscheinlich erachtet werden. Damit kann der Wiederaufbau zum Beispiel einer zerstörten Brücke auch an anderer Stelle förderfähig sein. Landesseitig besteht diesbezüglich ein Beratungsangebot, insbesondere auch der SGD Nord.

Dass derartige Vorhaben in der Praxis umgesetzt werden, zeigt beispielsweise eine im November 2022 ausgesprochene Förderzusage in der Südeifel: Hier wird der Ersatzneubau einer Fußgängerbrücke gefördert, die bislang in Holzbauweise und mit Pfeilern über ein Gewässer führte. Der Ersatzneubau soll nunmehr an anderer Stelle ohne Pfeiler ausgeführt werden. Die Frage, wie viele Anfragen seitens des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) bzw. der beteiligten Kommunen dem Land vorliegen, eine über den reinen Wiederaufbau hinausgehende nachhaltige Bebauung zu genehmigen, zielt auf das Beratungsangebot des Ministeriums des Innern und für Sport und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Bewilligungsstellen zu Fragen der Förderfähigkeit von Maßnahmen ab.

Unter förderrechtlichen Gesichtspunkten wurde der Wiederaufbau von Brücken gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport in Einzelfällen thematisiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um informelle Voranfragen durch die betroffenen Kommunen zur Klärung der Handlungsoptionen im Wiederaufbau. In anderen Fällen – wie beispielsweise bei der vorgenannten Brücke in der Südeifel – konnten bereits abschließende Lösungen gefunden werden. Auch bei anderen kommunalen Infrastrukturen wurden über den reinen Wiederaufbau hinausgehende Umsetzungen angefragt oder bereits beantragt. Eine zahlenmäßige Erfassung erfolgt nicht.



Zum Wiederaufbau von Brücken gab es darüber hinaus einen Austausch zwischen LBM und ADD. Die ADD hatte einen konkreten Förderantrag zum Anlass genommen, Nachfragen zu den Planungen der Kreisverwaltung Ahrweiler und dem LBM zu stellen. Es wurde offenbar, dass hier ein Abstimmungsbedarf besteht. Aufgrund dieser Initiative der ADD hat schließlich das Innenministerium unter Einbindung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und der zuständigen nachgeordneten Behörden die Erstellung einer klarstellenden Erläuterung zur Förderung von Brücken eingeleitet.

Die oben stehenden Ausführungen zeigen auf, dass die VV Wiederaufbau RLP 2021 ein gut geeignetes Instrument ist, die Wiederaufbaumaßnahmen vor Ort zu gestalten:

- Es gibt keine Vorgabe zu einem „eins-zu-eins“ Wiederaufbau, weder aus Bundes- noch aus Landesrecht.
- Für die Förderung des Wiederaufbaus von Brücken heißt dies, dass Fragen der Hydraulik, also des hochwasser- und damit risikoangepassten Bauens Beachtung finden.

Die Kommunen können sich auf die engagierte Unterstützung seitens des Landes verlassen. Das Beratungsangebot des Ministeriums des Innern und für Sport und der ADD besteht weiterhin und steht allen offen.